

12. VII. 1917

Einschränkung des freien Tabakhandels.

Das königliche Polizeipräsidium teilt mit, daß vom 15. Juli ab der Tabakhandel nur noch mit besonderer Erlaubnis zulässig ist. Von der Erlaubnispflicht befreit ist nur der Handel mit selbst hergestellten Tabakwaren sowie der unmittelbare Verkauf an Verbraucher, zu denen auch Gast- und Schankwirte zählen. Wer bis zum 15. Juli Antrag auf Erteilung der Erlaubnis eingereicht hat, darf bis zur Entscheidung, spätestens aber bis zum 15. August weiter handeln. Sofortige Antragstellung ist daher notwendig. Der Antrag ist zu stellen in Landkreisen beim Landrat, sonst bei der Ortspolizeibehörde; im Landespolizeibezirk Berlin (Berlin, Charlottenburg, Wilmersdorf, Schöneberg, Neukölln, Lichtenberg, Stralau) ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.